

# Gemeindeordnung der Primarschule Steckborn

## ***I Allgemeine Bestimmungen***

### **§ 1 Definition**

<sup>1</sup>Das Gebiet der Primarschulgemeinde Steckborn entspricht dem Gebiet der Politischen Gemeinde Steckborn.

## ***II Organisation, Aufgaben und Beschlussfassung der Primarschulgemeinde***

### **§ 2 Aufgaben der Primarschulgemeinde**

<sup>1</sup>Die Primarschulgemeinde erfüllt die ihr von der kantonalen Gesetzgebung und diesem Reglement übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup>Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, welche der Zielsetzung der öffentlichen Schule entsprechen.

<sup>3</sup>Zur Erfüllung ihrer Aufgabe kann sich die Primarschulgemeinde mit anderen Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zusammenschliessen oder sich an schulischen Organisationen beteiligen.

### **§ 3 Organe der Primarschulgemeinde**

<sup>1</sup>Die Entscheidungs-, Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse werden nach Massgabe der Gesetze und dieses Reglements wahrgenommen:

1. von der Schulgemeinde
2. von der Schulbehörde
3. vom Schulpräsidium
4. von der Schulleitung
5. von der Schulpflege
6. von der Rechnungsprüfungskommission
7. vom Wahlbüro

### **§ 4 Stimmrecht und Wahlrecht**

<sup>1</sup>Alle Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Steckborn sind in der Primarschulgemeinde stimm- und wahlberechtigt.

### **§ 5 Befugnisse der Primarschulgemeinde**

<sup>1</sup>Die Primarschulgemeinde als Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie übt ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder der Urne aus.

<sup>2</sup>Die Primarschulgemeinde hat folgende Kompetenzen:

1. Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung.
2. Wahl der Schulbehörde, des Schulpräsidiums, der Rechnungsprüfungskommission, des Wahlbüros.
3. Genehmigung des Budgets und des Steuerfusses.
4. Genehmigung der Jahresrechnung.
5. Finanzielle Geschäfte und Verpflichtungen, welche die Kompetenz der Schulbehörde überschreiten.
6. Prozess- und Vergleichsvollmachten, welche die Kompetenz der Schulbehörde überschreiten.
7. Zusammenschluss mit anderen Gemeinden oder Körperschaften.
8. Änderungen im Bestand oder Gemeindegebiet.
9. Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften.
10. Einleitung von Enteignungsverfahren.

## **§ 6 Obligatorische Urnenabstimmung**

<sup>1</sup>Der Urnenabstimmung unterliegen:

1. Die Wahl der Schulbehörde, des Schulpräsidiums, der Rechnungsprüfungskommission, der Urnenoffizianten (Ausnahme siehe § 8.3.).
2. Sachgeschäfte, wenn die Schulbehörde es beschliesst.
3. Kredite für einmalige, im Budget nicht vorgesehene Aufwendungen von mehr als Franken 400'000.-
4. Zusammenschluss mit anderen Schulgemeinden oder Politischen Gemeinden.

## **§ 7 Die Gemeindeversammlung**

### 7.1 Einberufung

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung wird von der Schulbehörde mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung einberufen.

<sup>2</sup>Unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes können 100 Stimmberechtigte schriftlich beim Schulpräsidium die Einberufung einer Gemeindeversammlung verlangen. Die Versammlung ist durch die Behörde innerhalb von 12 Wochen durchzuführen.

### 7.2 Traktanden und Botschaften

<sup>1</sup>Mit der Einberufung der Versammlung ist den Stimmberechtigten eine Traktandenliste zuzustellen. Bei wichtigen Sachgeschäften und Wahlen sowie für Budget- und Rechnungsversammlungen ist den Stimmberechtigten zusätzlich eine Botschaft der Schulbehörde vorzulegen.

<sup>2</sup>Gemäss kantonaler Vorgabe werden die Wahlunterlagen an jede stimmberechtigte Person zugestellt.

### 7.3 Verbindlichkeit der Traktandenliste

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.

<sup>2</sup>Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.

<sup>3</sup>Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung an die Behörde. Der Antrag ist innerhalb von 54 Wochen der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

### 7.4 Abstimmungen

<sup>1</sup>Über Sachgeschäfte wird in der Regel offen abgestimmt. Wird geheime Abstimmung verlangt, so ist zuerst über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.

### 7.5 Rekurs und fakultatives Referendum

<sup>1</sup>Vermutete Rechtsverletzungen bei den Verhandlungen bilden nur dann einen Rekursgrund, wenn diese Verstösse bereits an der Versammlung gerügt wurden.

<sup>2</sup>Beschlüsse einer Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten wenn 100 Stimmberechtigte dies schriftlich beim Schulpräsidium verlangen. Die Referendumsfrist läuft 30 Tage nach der Beschlussfassung ab.

### 7.6 Protokoll

<sup>1</sup>Das Protokoll der Gemeindeversammlung gibt Auskunft über die gefassten Beschlüsse, den Verlauf der Diskussion sowie die Anzahl der Anwesenden.

<sup>2</sup>Das Protokoll ist von der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zu genehmigen.

## **§ 8 Wahlen**

<sup>1</sup>Die Wahlen erfolgen jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.

<sup>2</sup>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

1. Die Mitglieder der Schulbehörde.
2. Die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten.
3. Die 3 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sowie die 2 Suppleanten
4. Die 4 Urnenoffizianten

<sup>3</sup>Für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und die Suppleanten sowie die Urnenoffizianten ist eine stille Wahl möglich, wenn bis zum publizierten Zeitpunkt nicht mehr Vorschläge eingehen als Mitglieder zu wählen sind. In diesem Fall werden die Vorgeschlagenen von der Schulbehörde als gewählt erklärt.

<sup>4</sup>Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission können maximal einmal im Amt bestätigt werden.

<sup>5</sup>Rekurse gegen die Gültigkeit einer Wahl sind nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung an das Erziehungsdepartement einzureichen.

### **III Organisation, Aufgaben und Beschlussfassung der Gemeindeorgane**

#### **§ 9 Die Schulbehörde**

##### **9.1 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Behörde besteht aus 5 Behördenmitgliedern, einschliesslich dem Präsidenten oder der Präsidentin.

<sup>2</sup>Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Behörde selbst.

<sup>3</sup>Die Behörde ernennt einen Vizepräsidenten (Präsidentin) sowie einen Aktuar (Aktuarin).

##### **9.2 Aufgabe**

<sup>1</sup>Die Schulbehörde vollzieht die Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie die Beschlüsse der Gemeinde.

##### **9.3 Befugnisse**

<sup>1</sup>Die Schulbehörde beschliesst in eigener Kompetenz über alle Geschäfte, welche nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen.

<sup>2</sup>Für Ausgaben, welche weder durch das Gesetz vorbestimmt noch durch das Budget bewilligt sind, verfügt die Behörde über eine Finanzkompetenz von:

- a. Bis zu Fr. 100'000.- pro Jahr für einmalige Ausgaben.
- b. Bis zu Fr. 10'000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben.
- c. Bis zu Fr. 10'000.- für Prozess- und Vergleichskosten.

<sup>3</sup>Die Behörde delegiert, unter Beachtung der kantonalen Gesetze und Verordnungen, Aufgaben und Befugnisse. Folgende Aufgaben können jedoch nicht delegiert werden und sind von der Schulbehörde zu regeln:

1. Entscheide über Anstellungen und Entlassungen.
2. Festlegung der Löhne und Arbeitspensen der Angestellten soweit diese nicht gesetzlich geregelt sind.
3. Festlegung der Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen.
4. Aufnahme von Darlehen und Anlage von Eigenkapital.
5. Neu zu übernehmende Aufgaben der Schulgemeinde.
6. Übrige Aufgaben, welche laut Gesetz nicht delegiert werden dürfen.

<sup>4</sup>Die Schulbehörde und Schulleitung können Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden.

<sup>5</sup>Zur Vorbereitung von Geschäften kann die Behörde und die Schulleitung Dritte beziehen oder diesen die Vorbereitung übertragen.

##### **9.4 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Schulbehörde wird vom Präsidium einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder es mindestens zwei Behördenmitglieder verlangen.

<sup>2</sup>Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

<sup>4</sup>Die Schulbehörde führt Protokoll über den Sitzungsverlauf und die Beschlüsse.

<sup>5</sup>Die Öffentlichkeit wird über die Behördentätigkeit und den Schulbetrieb informiert.

#### **§ 10 Schulpräsidium**

<sup>1</sup>Das Schulpräsidium steht der Primarschulgemeinde vor und vertritt diese nach aussen.

<sup>2</sup>Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Gemeindeversammlungen, die Sitzungen der Schulbehörde sowie das Wahlbüro.

## **§ 11 Schulleitung**

<sup>1</sup>Die Schulleitung erfüllt die von der kantonalen Gesetzgebung und von der Schulbehörde übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup>Der Schulleiter oder die Schulleiterin ist für die Behördentätigkeit nicht wählbar.

## **§ 12 Schulpflege**

<sup>1</sup>Die Schulpflege führt die Rechnung der Primarschulgemeinde und verwaltet das Schulgut.

<sup>2</sup>Der Schulpfleger oder die Schulpflegerin ist für die Behördentätigkeit nicht wählbar.

## **§ 13 Rechnungsprüfung**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) prüft die Rechnung der Gemeinde in formeller und materieller Hinsicht.

<sup>2</sup>Die Schulbehörde kann zur Beratung zusätzlich externe Fachpersonen einsetzen.

<sup>3</sup>Die RPK erstellt einen Bericht und einen Antrag zu Händen der Gemeindeversammlung.

<sup>4</sup>Die Rechnungsprüfer und Suppleanten sind für die Behördentätigkeit nicht wählbar.

## **§ 14 Wahlbüro**

<sup>1</sup>Das Wahlbüro besteht aus den vier Urnenoffizianten, dem Schulpräsidium und der Aktuarin oder dem Aktuar. Der Schulpräsident oder die Präsidentin übernimmt den Vorsitz.

<sup>2</sup>Das Wahlbüro erfüllt seine Aufgaben nach den Vorgaben des kantonalen Rechts.

## **IV Verschiedenes**

### **§ 15 Schweigepflicht**

<sup>1</sup>Die Schulbehörden, Angestellten, Lehrkräfte sowie Mitglieder von Arbeitsgruppen und Kommissionen haben über alle Vorkommnisse, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Rücktritt bzw. Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

## **V Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Gemeindeordnung tritt mit Genehmigung durch das Departement für Erziehung und Kultur in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 6. September 1989 mit Nachtrag vom 23. Juni 1994.

<sup>2</sup>Vom Stimmbürger genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 20. März 2006.

<sup>3</sup>Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt am 18. Dezember 2006.

29. April 2019

Primarschulgemeinde Steckborn

Der Präsidentin



Bettina Gasser

Die Aktuarin



Cornelia Taferer